

1. Der Rat beschließt gemäß § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken sowie Hinweise, die während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn. 1 – 3).
2. Unter Berücksichtigung der zu 1. gefassten Einzelbeschlüsse und der sich daraus ergebenden Änderung(en) für die Klarstellungs- und Festlegungssatzung beschließt der Rat gemäß § 34 Abs. 6 und der § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, mit den unten aufgeführten Anlagen und den Planzeichnungen (Stand: 12.06.2009), durchzuführen.
3. Die Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 5 BauGB mit dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB (Stand: beide 12.06.2009) sowie die Begründung gem. § 34 Abs. 5 BauGB, mit den Angaben nach § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB (Stand: 12.06.2009) ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Die Satzung/der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses (Stand: 12.06.2009).
5. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist Bestandteil des Beschlusses (Stand: 12.06.2009).
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung beteiligt.